

Merkblatt "Elternbeiträge"

(ab 01.08.2025)

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen der Elternbeitragsatzung des Kreises Warendorf verschaffen.

Elternbeitragsrechner

Unter dem Link <http://www.kreis-warendorf.de/elternbeitragsrechner> können Sie mithilfe des Beitragsrechners den Elternbeitrag ermitteln, den Sie für den Besuch Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung voraussichtlich zu entrichten haben.

Höhe der Elternbeiträge

↳ Wie hoch ist der Beitrag für den Kindergartenbesuch?

Ab 01.08.2025 gelten folgende monatliche Beiträge:

EK	Jahreseinkommen	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
01	bis 27.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
02	bis 33.000,00 €	47,38 €	66,34 €	85,28 €	85,28 €	119,40 €	153,52 €
03	bis 42.000,00 €	59,23 €	82,93 €	106,61 €	106,61 €	149,25 €	191,90 €
04	bis 51.000,00 €	92,55 €	129,55 €	166,57 €	151,29 €	211,81 €	272,33 €
05	bis 60.000,00 €	140,25 €	196,36 €	252,46 €	210,38 €	294,52 €	378,68 €
06	bis 69.000,00 €	163,00 €	228,19 €	293,40 €	244,49 €	342,29 €	440,08 €
07	bis 78.000,00 €	185,73 €	260,04 €	334,34 €	278,62 €	390,05 €	501,49 €
08	bis 87.000,00 €	208,49 €	291,88 €	375,27 €	312,72 €	437,81 €	562,90 €
09	bis 96.000,00 €	231,24 €	323,71 €	416,21 €	346,85 €	485,58 €	624,32 €
10	bis 105.000,00 €	261,56 €	366,17 €	470,79 €	392,33 €	549,26 €	706,19 €
11	über 105.000,00 €	272,92 €	382,09 €	491,26 €	409,38 €	573,13 €	736,89 €

↳ Ab wann wird der Beitrag für ein Kind über 2 Jahre gezahlt?

Wird ein beitragspflichtiges Kind zwei Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat.

Beispiel: Das Kind ist am 15.09.2023 geboren und wird daher am 15.09.2025 zwei Jahre alt. Ab dem **01.09.2025** wird dann der Beitrag für ein **über 2-jähriges Kind** gezahlt.

↳ Welchen Beitrag zahlen Geschwisterkinder?

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege, so wird für das Kind eine **Ermäßigung** in Höhe von **70%** gewährt, für das sich der **zweithöchste Beitrag** ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben. Bei einem Einkommen von bis zu 42.000 € (EK 01 bis EK 03) wird kein Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.

Ab 01.08.2025 gelten folgende Beiträge für ein **Geschwisterkind**:

EK	Jahreseinkommen	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
04	bis 51.000,00 €	27,77 €	38,87 €	49,97 €	45,39 €	63,54 €	81,70 €
05	bis 60.000,00 €	42,08 €	58,91 €	75,74 €	63,11 €	88,36 €	113,60 €
06	bis 69.000,00 €	48,90 €	68,46 €	88,02 €	73,35 €	102,69 €	132,02 €
07	bis 78.000,00 €	55,72 €	78,01 €	100,30 €	83,59 €	117,02 €	150,45 €
08	bis 87.000,00 €	62,55 €	87,56 €	112,58 €	93,82 €	131,34 €	168,87 €
09	bis 96.000,00 €	69,37 €	97,11 €	124,86 €	104,06 €	145,67 €	187,30 €
10	bis 105.000,00 €	78,47 €	109,85 €	141,24 €	117,70 €	164,78 €	211,86 €
11	über 105.000,00 €	81,88 €	114,63 €	147,38 €	122,81 €	171,94 €	221,07 €

↪ Beitragsfreiheit in den letzten beiden Kindergartenjahren

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ist für zwei **Kindergartenjahre beitragsfrei**. Alle Kinder, die bis zum 30.09. des neuen Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr vollenden, sind bis zur Einschulung **beitragsfrei**.

Berechnung des Elterneinkommens

↪ Was ist Einkommen?

Für alle Einkommensarten gilt:

Angerechnet wird die **Summe der positiven Bruttojahreseinkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden. Ein **Ausgleich** mit **Verlusten aus anderen Einkommensarten** und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist **nicht zulässig**. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Bei nichtselbstständiger Tätigkeit werden die Bruttoeinkünfte minus Werbungskosten zugrunde gelegt.

Bitte **beachten** Sie, dass beim Steuerbescheid **nicht** das zu **versteuernde Einkommen** des Steuerbescheides, sondern die **Bruttoeinkünfte maßgebend** für die **Berechnung** sind.

Beispiele für Einkommen:

- Erwerbseinkommen, Einkünfte aus einer Selbstständigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung, SGB II Leistungen (Bürgergeld), Arbeitslosengeld, Renten, Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld, etc.), Unterhaltszahlungen eines Elternteils für den getrennt lebenden Ehepartner und die Kinder, Unterhaltsvorschuss, Jahressonderprämien, Abfindungen, BAföG, Elterngeld (abzüglich eines monatlichen Freibetrages, der abhängig von der Dauer des Bezuges ist), Wohngeld etc.

☞ Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbstständigen?

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z. B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

☞ ... bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters/der landwirtschaftlichen Buchstelle.

☞ ... und bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen **Altersversorgungsanspruch** haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein **Zuschlag von 10 %** hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte der Beamten mit denen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vergleichbar gemacht werden.

☞ Für welchen Zeitraum muss ich mein Einkommen nachweisen?

Für die Festsetzung des Elternbeitrages benötige ich Angaben zu Ihrem Einkommen. Grundsätzlich wird das **gesamte Bruttojahreseinkommen** zu Grunde gelegt.

Die Einstufung in die entsprechende Einkommensstufe erfolgt anhand einer Selbsteinschätzung. Hier können Sie in der Erklärung zum Elterneinkommen die entsprechende Einkommensstufe ankreuzen.

Für **jedes Kalenderjahr**, in dem das Kind den Kindergarten besucht hat, sind Einkommensnachweise vorzulegen. Sie können also regelmäßig Unterlagen zur Überprüfung übersenden (z.B. Einkommensteuerbescheide, etc.).

Andernfalls wird der bisher festgesetzte Beitrag **spätestens am Ende der Kindergartenzeit für alle Jahre rückwirkend** überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen war, so wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Sofern die höchste Einkommensstufe gewählt wurde, ist die Überprüfung des Elterneinkommens freiwillig und erfolgt nur auf Wunsch der Beitragspflichtigen. Die Frist für die Festsetzung und Überprüfung der Elternbeiträge beträgt vier Jahre nach Ende des zu prüfenden Kalenderjahres.

☞ Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- nachgewiesene Werbungskosten anhand des Steuerbescheides (ohne Nachweis wird die Werbungskostenpauschale abgezogen)
Hinweis: Werbungskosten werden **nur** bei **nichtselbstständiger** Tätigkeit, **nicht** bei **geringfügiger Beschäftigung** abgezogen
- Kinderfreibeträge i.H.v. 9.600 € ab dem **dritten** Kind
Für Alleinerziehende i.H.v. 4.800 € ab dem **dritten** Kind
Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.

Weitere wichtige Fragen

↪ Muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Einrichtung geschlossen ist?

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung. Er wird für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten (z. B. in den Schulferien) festgesetzt.

Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder den tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

↪ Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen.

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung).

↪ Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird unter Zugrundelegung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt. Der Elternbeitrag kann auf Antrag bei Bezug von Sozialleistungen (SGB II Leistungen/Bürgergeld, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld) erlassen werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen werden mit dem Festsetzungsbescheid versendet. Den Antrag finden Sie ebenfalls im Serviceportal auf der Internetseite des Kreises Warendorf.

↪ Wer muss den Beitrag zahlen?

Die Eltern oder die Personen, die an die Stelle der Eltern treten, zahlen den Elternbeitrag. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig.

↪ Was zahlen Pflegeeltern?

In diesen Fällen ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe (bis 33.000,00 €) richtet, es sei denn, das Einkommen beträgt bis zu 27.000,00 €.

Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Kindergartenjahr müssen Sie dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf **unverzüglich mitteilen**. Dies gilt auch bei Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Geburt des 3. Kindes, Trennung, Tod etc.). Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Kreis Warendorf überprüft Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass die gemachten Angaben nicht zutreffen, erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrags und ggf. eine Nachforderung für den entsprechenden Zeitraum. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Es ist zu beachten, dass unvollständige oder falsche Angaben zum Einkommen Ordnungswidrigkeiten sind und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Hinweise zu den Informationspflichten zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 bzw. Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <http://waf.de/datenschutz-elternbeitrag>

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Team Elternbeiträge im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf.

Tel. 02581 / 535152 für die Orte: Beelen, Drensteinfurt, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte

Tel. 02581 / 535153 für den Ort: Warendorf, Telgte

Tel. 02581 / 535155 für die Orte: Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Wadersloh, Telgte

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Elternbeiträge

Stand 05/2025